

Ausbildung und Führung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **142 (1976)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausbildung und Führung

AC-Ausbildung im KVK/WK

Major J. Hostettler, Instr Of ACSD

1. Einleitung

Mit diesem Aufsatz werden

- neuere Informationen vermittelt, die die Ausbildung beeinflussen;
- die Ausbildungsziele erster Priorität formuliert und begründet;
- mögliche Methoden und Vorgehen im KVK und WK/EK beschrieben;
- Möglichkeiten an einem konkreten Beispiel für 1977 dargestellt.

Der Aufsatz befaßt sich nicht mit der Ausbildung der AC-Spürer, AC-Unteroffiziere und AC-Subalternoffiziere. Alle Aussagen und Möglichkeiten beziehen sich auf die Situation, wie sie ab 1. Januar 1977 in den WK/EK gültig sein wird und wie sie im Abschnitt Information beschrieben wird.

2. Informationen, die die Ausbildung beeinflussen

2.1. Für die Truppe gültige Reglemente

- Regl. 52.23/I, Merkmale für die ABC-Abwehr, vom 1. April 1976 (grün), d, f, i; Verteiler: alle Wehrmänner;
- Regl. 52.23/II, Das persönliche ABC-Schutzmaterial, vom 1. April 1976 (grün), d, f, i; Verteiler: alle Wehrmänner;
- Die Ausgabe 1969 des Reglements Merkmale für die ABC-Abwehr ist nicht mehr gültig. Das Regl. 59.121, Die Schutzmaske 53, ist durch das Regl. 52.23/II außer Kraft gesetzt worden.
- Die Reglemente Atomwaffen (52.22) und Die chemische Waffe (52.24) sind nur noch teilweise gültig. Auf Ende 1976 werden beide durch das Regl. 52.25, AC-Schutzdienst, ersetzt.

2.2. Ausbildungshilfen

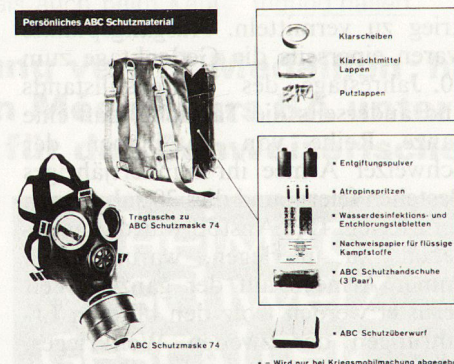
In der ersten Hälfte 1976 sind neue Unterrichtshilfen geschaffen beziehungsweise bestehende Unterlagen überarbeitet worden. Es sind dies:

- Tonbildschau Nr. 16, A-Waffen) Bestellung gemäß
 - Tonbildschau Nr. 17, C-Waffen) WAO, Ziff. 593a
 - AC-Lehrschrift wird nur in RS, UOS und OS abgegeben.
 - Kontrollbogen Form. 18.75/I, A-Überraschung
 - Form. 18.75/II, C-Alarm
 - Form. 18.75/III C-Überraschung, flüchtig
 - Form. 18.75/IV C-Überraschung, seBhaft
- Bestellung bei EDMZ gemäß WAO, Ziff. 473

- Prüfung im ACSD, Form. 18.75, Bestellung bei EDMZ;
- 9 Plakate A4 zu den Merkpunkten für die ABC-Abwehr, Form. 18.66, wird von EDMZ mit WK/EK-Formularpaket automatisch angeliefert.

Alle diese Unterlagen sind auf die neuen Reglemente abgestimmt und in allen drei Sprachen erhältlich.

2.3. Neuerungen beim ABC-Schutzmaterial



2.3.1. Das persönliche ABC-Schutzmaterial

- Das persönliche ABC-Schutzmaterial ist detailliert im Regl. 52.23/II beschrieben. Das gesamte Material ist beschafft und in den Zeughäusern eingelagert.
- Es steht fest, daß in den nächsten 10 Jahren auf Stufe Wehrmann kein zusätzliches oder neues ABC-Schutzmaterial hinzukommt.

2.3.2. Die Heimabgabe der ABC-Schutzmaske 74

- Als wesentliche Neuerung gilt die Tatsache, daß die ABC-Schutzmaske 74 zur **persönlichen Ausrüstung** erklärt worden ist. Dementsprechend fassen alle Wehrmänner in WK/EK/Lst-Kursen ab 1. Januar 1977 ihre persönliche ABC-Schutzmaske und nehmen diese am Ende des geleisteten Dienstes mit nach Hause. Es werden folgende Gegenstände nach Hause abgegeben:
- ABC-Schutzmaske 74 (Gesichtsstück);



- ABC-Schutzfilter 74, verschleißt;
- Tragtasche zu ABC-Schutzmaske;
- Zubehör: Schachteln mit Klarscheiben und Seifenstift, Putzlappen.

Ab 1977 werden keine Ex-Masken mehr abgegeben; der Wehrmann übt im WK/EK mit seiner persönlichen Schutzmaske, erhält jedoch dazu einen Ex-Mundfilter.

Alle dienstleistenden Einheiten müssen 1977 die heute noch zugeteilten Schutzmasken 53 (mit Schlauch) anfangs WK/EK selber auf die ABC-Schutzmaske 74 **umrüsten**. Diese Umrüstung besteht aus der Entfernung des Schlauches und der alten Kopfbänderung, dem Einbau der neuen elastischen Kopfbänderung und dem Einschrauben des Mundfilters.

Ende WK/EK wird die Schutzmaske von der Truppe gereinigt und unter Aufsicht plombiert. Für das Vorgehen bei Umrüstung und Plombierung erläßt die Abteilung ACSD rechtzeitig detaillierte Weisungen.

In den folgenden Diensten muß anläßlich der Eintrittsinspektion das Vorhandensein der plombierten Schutzmaske und des verschweißten Kriegsfilters durch die Truppenkommandanten überprüft werden. Erst nach dieser Inspektion darf die plombierte Schutzmaske geöffnet und der Ex-Mundfilter angeschraubt werden. Der Kriegsfilter hingegen darf nur bei Kriegsmobilmachung geöffnet werden (praktisch gleiche Behandlung wie Taschenmunition).

2.3.3. Exerziermaterial für die AC-Ausbildung im WK/EK

- Pro dienstleistenden Wehrmann liefert das Korpsammelplatz-Zeughaus ab 1. Januar 1977 ein Sortiment Exerzier-ABC-Schutzmaterial für WK/EK, Etat K 27.12. Dieses Sortiment enthält:
- 1 Ex-Mundfilter;
 - 1 Streuflasche mit Ex-Entgiftungspulver;
 - 1 Paar ABC-Schutzhandschuhe (Verbrauchsmaterial);
 - 3 Atropin-Injektor-Attrappen.
- Dieses Material wird Ende WK/EK wieder ins Zeughaus zurückgeschoben.

Für die Ausbildung sind **nicht erhältlich**:

– ABC-Schutzüberwurf; der Arbeitsschutz bietet einen vollwertigen Ersatz;

– das selbstklebende Nachweispapier für flüssige Kampfstoffe; Simulationsnachweispapier und Simulationskampfstoff stehen in Erprobung und werden später ebenfalls mitgeliefert.

Mit dem jetzt zur Verfügung stehendem Material (ABC-Schutzmaske mit Ex-Mundfilter, Arbeitsschutz, Entgiftungspulver, ABC-Schutzhandschuhe, Atropinattrappen und improvisierten Klebeetiketten) lassen sich die in den Merkpunkten beschriebenen Notmaßnahmen bei C-Alarm und C-Überraschung realistisch üben.

2.4. Fachauszeichnungen

Das Regl. 51.4, Auszeichnungen, unterscheidet zwischen allgemeinen Auszeichnungen und Fachauszeichnungen. Wer eine Fachauszeichnung erwerben will, muß vorerst eine Sanitäts- und eine AC-Prüfung bestehen. Wer eine dieser Prüfungen nicht besteht, kann keine Fachauszeichnung erwerben.

Die AC-Prüfung besteht im Lösen des Bilderbogens Form. 18.75. Aus 28 Bildern müssen diejenigen herausgesucht und in der richtigen Reihenfolge angegeben werden, die das Verhalten bei A-Überraschung, C-Alarm und C-Überraschung beschreiben. Die Prüfung im ACSD kann ohne gründliche Vorbereitung nicht bestanden werden. In der AC-Ausbildung ist deshalb dieser Vorbereitung die nötige Beachtung zu schenken (siehe auch Wettbewerbsfrage!).

3. Ausbildungsziele und deren fachtechnische Begründung

Natürlich lassen sich unzählige Ausbildungsziele formulieren. Persönliche Erfahrung und die Lektüre der ASMZ der letzten Jahre zeigen aber, daß der vorhandene gute Wille sehr oft am falschen Ort investiert wird. Mit einem a tout prix interessanten und intellektuellen ACSD kann das unangenehme Notwendige, können die entscheidenden Ausbildungslücken übertüncht werden.

Ich beschränke mich deshalb auf die Ausbildungsziele, die unter allen Umständen erreicht werden müssen und die auch bei Kriegsmobilmachung in erster Priorität erreicht werden müssen.

3.1. Merkpunkte für die ABC-Abwehr

In den Merkpunkten für die ABC-Abwehr werden zwei Gruppen von Bedrohungen unterschieden:

– Bedrohungen, bei denen **unverzüglich** (innert 1 Sekunde) **reagiert werden muß**: C-Alarm, C-Überraschung, A-Überraschung;

– Bedrohungen, bei denen vorerst das Reglement ohne Lebensgefahr konsultiert werden darf: AC-Schutzbereitschaft, A-Alarm, Strahlenalarm.

Das Schwergewicht der AC-Ausbildung muß bei den Maßnahmen C-Alarm, C-Überraschung und A-Überraschung liegen.

Erstes Ausbildungsziel: Jeder Wehrmann (Of, Uof, Sdt) muß in der Lage sein, bei C-Alarm, C-Überraschung und A-Überraschung die in den Merkpunkten für die ABC-Abwehr (Kapitel D, E, F) vorgeschriebenen Notmaßnahmen reflexartig in der richtigen Reihenfolge zu treffen.

Begründung: Der Gegner wird immer versuchen, seine AC-Waffen überraschend (und im C-Fall auch massiv) einzusetzen. Es entsteht **plötzlich** eine lebensbedrohende Situation; nur die unverzügliche Reaktion, die reflexartig erfolgen sollte, ist noch wirksam.

3.2. Gefechtstätigkeit unter C-Alarm

Die Wahrscheinlichkeit, daß in einem zukünftigen Krieg chemische Kampfstoffe eingesetzt werden, ist größer als je zuvor. Wir müssen davon ausgehen, daß in einem solchen Krieg die Schutzmaske und Teile der ABC-Schutzausrüstung während Stunden getragen werden muß:

– der prophylaktische C-Alarm ist in gewissen Gefechtssituationen das sicherste Mittel, eventuell bevorstehende C-Einsätze zu überleben;

– nach C-Einsätzen können geringe Kampfstoffkonzentrationen noch während vieler Stunden alle Lebewesen bedrohen;

– vom Wind verfrachtete Kampfstoffwolken können große Gebiete bedrohen und die Truppe auf längere Zeit unter die Schutzmaske zwingen.

Zweites Ausbildungsziel: Jeder Wehrmann (Of, Uof, Sdt) und jeder Verband (Bat, Kp, Zug, Gr) können die von ihm verlangte Gefechtstätigkeit beziehungsweise Funktion beziehungsweise Auftrag unter den Bedingungen des C-Alarmes mit gleicher Präzision und Wirksamkeit erfüllen wie unter normalen Bedingungen.

Begründung: Der Angriff unter den Bedingungen des C-Alarmes wird in modernen Armeen ohne Kompromisse und mit aller Härte und Rücksichtslosigkeit geübt. Es wird uns gut anstehen, die Kampfform Abwehr beziehungsweise Verteidigung unter den Be-

dingungen des C-Alarmes ebenfalls gründlich zu schulen.

Beispiele zum zweiten Ausbildungsziel:

– Das Rakrohrteam kann die von ihm verlangte Leistung (Treffer pro Zeit) auch unter C-Alarm erbringen;

– die Geschützmannschaft (Art, Flab, Mw, Pz) kann die von ihr verlangte Leistung (Stellungsbezug, Schießen, Stellungswechsel) auch unter C-Alarm erbringen;

– der Füsilierzug in der Verteidigung kann alle Elemente seines Kampfes (Pzaw Feuer, Ustü Feuer, Stgw Feuer, Gegenstoß) auch unter C-Alarm wirksam einsetzen;

– Kommandanten, Zugführer und Unteroffiziere können ihre Unterstellten auch unter C-Alarm befehlen und führen.

Hat man dieses Ausbildungsziel einmal erreicht, so sind damit viele Zwischenziele ebenfalls erfüllt:

– Vertrauen zur Schutzausrüstung schaffen; der einzelne hat erlebt, daß er seine Funktion auch in der Schutzmaske erfüllen kann;

– Grenze der physischen Leistungsfähigkeit kennen; der einzelne hat erlebt, daß er mit seinem Atem und seinen Kräften haushälterisch und überlegt umgehen muß (Bewegungen, Tragen von Lasten, Stellungsbezug von Kollektivwaffen);

– technische Probleme kennen; der einzelne hat erlebt, daß sich in der Schutzmaske zusätzliche technische Probleme ergeben, die aber gelöst werden können, wenn man sie kennt (Uem Sdt, Motf, Richtkanonier, Vermesser, Beobachter).

3.3. Die Truppenkader im Gefechts-einsatz

Die Kader müssen eine Reihe von zusätzlichen Maßnahmen befehlen und durchsetzen, die geeignet sind, die Überlebenschancen der Truppe bei AC-Einsätzen zu erhöhen. Es sind dies insbesondere:

– prophylaktische Schutzmaßnahmen, wie sie im Regl. 52.25 beschrieben und von den Kommandanten befohlen werden;

– Maßnahmen, die je nach Lage und Auftrag zusätzlich befohlen werden. Sie sind im Reglement Merkpunkte für die ABC-Abwehr festgehalten und werden von Kompaniekommandant, Zugführer und Unteroffizier befohlen;

– Sofortmaßnahmen nach erfolgten AC-Einsätzen, wie sie im Regl. 52.25 beschrieben sind und von allen Kadern durchgesetzt werden müssen.

Es geht ja nicht etwa darum, diese Maßnahmen auswendig herzusagen. Die Kader müssen aber wissen, worum es sich handelt und wo diese Maßnahmen festgelegt sind.

Drittes Ausbildungsziel: Die Kader sind in der Lage, Schutzmaßnahmen zu befehlen und durchzusetzen, die geeignet sind,

- die Überlebenschancen des einzelnen bei AC-Einsatz zu verbessern;
- die Handlungsfreiheit der Truppe nach AC-Einsätzen zurückzugewinnen.

3.4. Die Truppenkader als AC-Ausbildner

Die AC-Ausbildung wird nur dann zu brauchbaren Resultaten kommen, wenn die Truppe durch ihre Kader ausgebildet wird. Das wird aber erst möglich, wenn sich die Kader aller Stufen dieser Ausbildung selber unterziehen und im praktischen Bereich mindestens den Könnensstand der Truppe erreichen.

– Der Zugführer, der das erste Ausbildungsziel (Punkt 3.1) selber nicht erreicht hat, wird dieses Ziel mit seinem Zug je kaum erreichen.

– Der AC-Schutzoffizier, der zwar eine Menge über AC-Waffen weiß, das erste Ausbildungsziel selber aber nicht erreicht hat, ist genau so unglaubwürdig wie der soeben zitierte Zugführer.

Neben dem praktischen Können muß auch noch ein Wissensvorsprung gegenüber der auszubildenden Truppe vorhanden sein. Deshalb verfügt der Offizier ja auch über entsprechende Fachreglemente. **Um als Ausbilder kompetent auftreten zu können, braucht er neben Wissen auch praktisches Können.**

Viertes Ausbildungsziel: Die Kader sind in der Lage, die AC-Ausbildung der Truppe wirksam und kompetent durchzuführen.

4. Die AC-Ausbildung in KVK und WK

Grundsätzlich steht fest: Mit einem Kader, das nicht auf die AC-Ausbildung vorbereitet worden ist, kommt man im WK/EK kaum zu brauchbaren Resultaten. Der KVK ist der geeignete Ort, die Kader auf die AC-Ausbildung im WK vorzubereiten.

4.1. AC-Ausbildung im KVK

Die folgende Zielsetzung ist generell für jede KVK-Ausbildung gültig:

- Das Kader beherrscht die für den WK festgelegten AC-Ausbildungsziele.
- Das Kader kennt Methoden, die AC-Ziele im WK zu erreichen.

Die KVK-Ausbildung hat also einen vorwiegend praktischen Aspekt: Es werden Merkmale «gedrillt», die Handhabung der Schutzmaske und der Atropinspritzen wird geübt, die Mannentgiftung wird geübt; zusätzlich wer-

den mit den Zugführern und Kommandanten Ausbildungsmöglichkeiten besprochen und wenn möglich praktisch eingeübt.

Die AC-Ausbildung im KVK erfolgt am besten:

- bataillonsweise, getrennt nach Offizieren und Unteroffizieren (weil andere Detailziele);
- unter der Leitung des Bataillonskommandanten unter Mithilfe des AC-Subalternoffiziers oder des AC-Schutzoffiziers des Regiments;
- in praktischer Arbeit und nur ausnahmsweise in Vorträgen.

Ein Zeitaufwand von 2 Stunden im KVK für die Offiziers- beziehungsweise Unteroffiziersausbildung ist realistisch und entspricht etwa den Bedürfnissen. Natürlich muß die KVK-Materialbestellung dieser praktischen AC-Ausbildung auch Rechnung tragen.

4.2. AC-Ausbildung im WK/EK

Vorerst wird auf einige Dinge, die bei der Planung der AC-Ausbildung zu beachten sind, hingewiesen:

- Die AC-Ausbildung der Truppe erfolgt durch das **Truppenkader**; AC-Subalternoffiziere und AC-Unteroffiziere sollen als Gehilfen, Schiedsrichter und Berater beigezogen werden;
- im WK sind **zwei oder drei Ausbildungsziele** realisierbar; nach dem Grundsatz **Wenig, aber gründlich** sind Schwerpunkte zu setzen (Schwergewicht A-Waffe oder C-Waffe);
- der AC-Tag bringt nicht dieselbe Rendite wie **häufige, aber kurze AC-Ausbildung**; wie es einen Waffendrill gibt (täglich, kurz, drillmäßig), gibt es auch einen Merkpunktedrill;
- der Kompaniekommandant muß festlegen, in welchen **Gruppen- und Zugübungen unter C-Alarm** gearbeitet wird; er legt ebenfalls fest, an welchen Tagen der Posten C- beziehungsweise A-Überraschung auf dem ZAP betrieben wird.

Im Folgenden wird auf einige Besonderheiten der AC-Ausbildung aufmerksam gemacht, die bei der Durchführung der Ausbildung beachtet werden müssen.

4.3. Besonderheiten der AC-Ausbildung

- Auf Stufe Wehrmann geht es darum, die Notmaßnahmen reflexartig zu treffen (erstes Ausbildungsziel). Diese Maßnahmen können nicht im Zug- oder gar Kompanieverband geübt werden. Vernünftigerweise werden die Notmaßnahmen C-Alarm, C-Überraschung und A-Überraschung auf einem Posten des ZAP mit einem Postenchef geübt. Die Zahl der gleichzeitig Übenden muß vom Postenchef noch überblickt werden können.

– Hingegen ist das Erbringen einer bestimmten Leistung (Wirkung) unter den Bedingungen des C-Alarmes auf jeder Stufe möglich (Wehrmann bis Bataillon). Es geht ja dann nicht mehr um reflexartig zu treffende Notmaßnahmen, sondern um das Lösen einer Gefechtsaufgabe unter ganz bestimmten Bedingungen (nämlich C-Alarm).

– Es muß daran erinnert werden, daß das Erleben eines A- oder C-Einsatzes auf freiem Feld beziehungsweise hinter einer Bodenwelle eine äußerst ungünstige Ausgangssituation darstellt. Kein Mensch wird Artillerie- und Fliegerfeuer hinter einer Bodenwelle überleben wollen. In der Ausbildung wird diese Situation oft als Normalfall betrachtet. – Der einzelne überlebt Feuer (Art, Fl, A, C) im Zweimannschützenloch, im Zugsunterstand oder im verstärkten Keller. Die Überlebenschancen sind dort wesentlich größer als im freien Feld. Darauf ist in der Ausbildung auch hinzuweisen. – Die Schutzmaßnahmen sollen auch im Zweimannschützenloch, im Laufgraben, im Unterstand in kürzester Zeit realisiert werden können.

– Wer je Übungen mit Sturmgewehr, Rakrohr und Handgranate unter C-Alarm (Schutzmaske, Handschuhe und ABC-Schutzüberwurf) durchgeführt hat, mußte erleben, daß brauchbare Resultate wegen der Behinderung durch den Überwurf nicht oder nur schwer erreicht werden können. Wir wollen den Ablauf an einem Beispiel darstellen!

Füsilierzug in der Verteidigung, eingegraben, Kampfstoffnachweispapier im Stützpunkt ausgelegt, C-Alarm prophylaktisch ausgelöst; Kontakt mit Gegner steht unmittelbar bevor.

– Gegner leitet seinen Angriff mit Artillerie- und Fliegerfeuer auf Stützpunkt ein; Truppe geht in Deckung, C-Alarm bleibt bestehen; Truppe überlebt das Feuer in ihren Feldbefestigungen.

– Im Schutz des Feuers arbeitet sich der Gegner heran, läuft im Minenfeld der deckenden Krete auf und bleibt stecken. Füsilierzug nimmt Feuerkampf unter C-Alarm mit Panzerabwehrwaffen auf.

Beim Verlassen der Nischen, Unterstände und Keller und beim Bezug der Waffenstellungen werden die ausgelegten und aufgeklebten Nachweispapiere kontrolliert:

a) Ist das Nachweispapier verfärbt, hat der Gegner C-Einsätze selbst geschossen; die Waffenstellungen sind als vergiftet zu betrachten!

b) Ist das Nachweispapier nicht verfärbt, könnte der Gegner einen C-Einsatz flüchtig oder keinen Kampfstoff geschossen haben; die Waffenstellungen sind als unvergiftet zu betrachten.

Reaktion des Verteidigers im Fall
a) ABC-Schutzüberwurf ausziehen

und mit der Außenseite nach unten auf die vergiftete Waffenstellung legen und so eine unvergiftete Waffenplattform schaffen.

b) ABC-Schutzüberwurf wird, weil nicht mehr benötigt, abgestreift.

In beiden Fällen trägt der Wehrmann jedoch ABC-Schutzhandschuhe und die ABC-Schutzmaske. In dieser Ausrüstung nimmt er den Verteidigungskampf in seiner Waffenstellung auf. Muß ein Gegenstoß ausgelöst werden und hat der Gegner C-Einsätze seßhaft geschossen, so muß der Überwurf wieder getragen werden.

Allerdings ist der einzelne im eben beschriebenen Feuerkampf gegen einen weiteren C-Einsatz seßhaft schlecht geschützt. Sobald aber der Gegner auf Sturmgewehr/Rakrohr-Distanz herangekommen ist, wird ein C-Einsatz seßhaft wenig wahrscheinlich, so daß dieses Risiko in Kauf genommen werden darf. Truppen, die den Feuerkampf auf größere Distanzen aufnehmen (Art, Flab, Mw), kommen nicht darum herum, alle Tätigkeiten in vollem C-Alarm-Tenü durchzuführen.

Konsequenzen für die Ausbildung:

- Überleben in vollem C-Alarm-Tenü im Unterstand, Keller usw.
- Sturmgewehr/Rakrohr-Einsatz entweder auf dem ABC-Schutzüberwurf oder sogar ohne ABC-Schutzüberwurf, jedoch immer in Schutzhandschuhen und Schutzmaske.

4.4. Simulationsmöglichkeiten für AC-Ereignisse

Für die Darstellung von C-Einsätzen und deren Auswirkungen sind verschiedene Möglichkeiten vertretbar:

	C-Einsatz flüchtig	seßhaft
Einsatz von Tränengas oder Nebel (schlecht).....	×	
Einsatz von gelben Knallpetarden (gemischt mit roten und blauen) als Darstellung von Artillerie- und Flabfeuer.....	×	×
Schilderung von Vergiftungssymptomen (Nervengift).....	×	×
Schilderung von Absprühflugzeugen.....		×
Schilderung oder Vorzeigen des verfärbten Nachweispapieres.....		×
Schilderung des Gegners in Schutzmaske und Schutzkleidern.....	×	×
Absprühen von harmlosen Flüssigkeiten mit Rebenspritze, zum Beispiel Aufschlammung von Schlemmkreide in Wasser.....		×
Auslösen von C-Alarm mit Gong oder Autohupe.....	×	
Später: Einsatz von flüssigen Simulationskampfstoffen.....		×

A-Einsätze können beschrieben und eventuell mit einer Photomontage (AC-Schutzoffizier) veranschaulicht werden. Auf das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern soll verzichtet werden. Lichtblitz und Druckwelle werden meistens mit Signalen, zum Beispiel Pfiff, markiert.

Radioaktiver Staub ist sichtbar und kann recht gut mit Sägemehl, feinem

Sand oder Isovitstaub dargestellt werden.

5. Beispiel für 1977

An einem Beispiel soll gezeigt werden, wie die AC-Ausbildung im KVK und im WK organisiert werden könnte.

5.1. Ausbildungsthemen im WK 1977

- Umrüsten von Truppe und Kader auf die ABC-Schutzmaske 74;
- neue Handhabung der ABC-Schutzmaske 74;
- Verhalten bei C-Überraschung seßhaft;
- Gefechtseinsatz unter C-Alarm (mindestens 3 Stunden Dauertragen);
- eventuell: Prüfung im ACSD für Fachauszeichnungsprüfungen.

5.2. Umrüsten auf die ABC-Schutzmaske 74

- Kader: im KVK durch AC-Subalternoffiziere als praktischer Instruktionsrapport;
- Truppe: am Mobilmachungstag unter Leitung der Truppenkader;
- überzählige Schutzmasken bis Ende erster Woche durch AC-Unteroffiziere im WK-Raum;
- Vorgehen gemäß Weisungen der Abteilung ACSD; KVK-Materialbestellung beachten!
- Zeitaufwand: bei guter Organisation ½ bis 1 Stunde.

5.3. Neue Handhabung der ABC-Schutzmaske 74 und Tragarten

- Kader: im KVK durch AC-Subalternoffiziere als praktischer Instruktionsrapport;

- Truppe: durch Truppenkader; Ziel bis Mittwoch erster Woche erreicht;
- **Ziel:** Schutzmaske in jeder Situation in 10 Sekunden anziehen und die Kontrollen ABCD ausführen;
- Zeitaufwand praktisch Null; kann während des Marsches, auf Lastwagenbrücke, in der Gefechtspause, beim Appell, beim Waffendrill während 1 bis 2 Minuten geübt werden.

5.4. Verhalten bei C-Überraschung seßhaft im KVK (Kdt, Of, Uof)

- Tonbildschau Nr. 17 zeigen.
- Mit Hilfe des Reglementes Merkpunkte (Kapitel F) und des Plakates C-Überraschung (18.66-2) die sieben Punkte auswendig lernen und hersagen.
- Kontrollbogen Form. 18.75/IV ohne Hilfsmittel fehlerfrei lösen.
- Im Freien mit Ex-Material das Verhalten C-Überraschung üben.
- Möglichkeiten zeigen, wie der C-Einsatz auf dem ZAP beschrieben werden kann.

5.5. Verhalten bei C-Überraschung seßhaft im WK

Erstes Zwischenziel: Bis Ende erster Woche kann jeder Wehrmann den Kontrollbogen C-Überraschung (18.75/IV) ohne Hilfsmittel fehlerfrei lösen.

- Ausbildung erfolgt durch (vorbereiteten) Zugführer mit seinem Zug.
- Einführung mit Tonbildschau Nr. 17.
- Merkpunkte C-Überraschung seßhaft einprägen; eventuell Tonbildschau oder Teile daraus nochmals zeigen; auswendig lernen – im Chor nachsprechen – täglich verlangen!
- Kontrollbogen ohne Hilfsmittel fehlerfrei lösen; Besprechen der eventuell auftretenden Fehler durch Zugführer und Repetition für Ungenügende.

Zweites Zwischenziel: Bis Ende zweiter Woche hat jeder Wehrmann die Maßnahmen C-Überraschung mindestens einmal praktisch geübt.

- Ausbildung auf dem Posten C-Überraschung des ZAP.

Was ist zu tun bei Überraschung durch C-Kampfstoff?

(Einsatz beobachtet, erste Vergiftungserscheinungen aufgetreten oder Nachweispapier für flüssige Kampfstoffe verfärbt.)

Grundsatz: Sofortiger Schutz der Atemwege; Kampfstoff rasch und gründlich von Haut und Uniform entfernen; Kontakt mit Kampfstoff vermeiden.

Atem anhalten, Schutzmaske anziehen, ausatmen.

Alarm weitergeben durch

- Dauerton Autohupe,
- rasches Anschlagen von Eisenstangen.

Mannentgiftung durchführen, falls Nachweispapier verfärbt ist:

- Hände und Nacken mit Entgiftungspulver einreiben;
- ABC-Schutzhandschuhe anziehen;
- Uniform mit Entgiftungspulver behandeln.

Persönliche **Atropinspritze** anwenden, falls erste Vergiftungssymptome auftreten:

- Sehstörungen,
- Tropfen der Nase,
- starker Speichelfluß,
- Atembeklemmung.

ABC-Schutzüberwurf (beziehungsweise Arbeitsregenschutz) und eventuell **ABC-Schutzhandschuhe anziehen.**

Kontaktstellen von Waffen und Geräten mit Entgiftungspulver behandeln, falls Nachweispapier verfärbt ist.

Auftrag weiter erfüllen. Verbindung aufnehmen.

Postenchef

Läßt Merkpunkte repetieren.

Gibt einfachen Gefechtsauftrag. Schildert C-Einsatz, zum Beispiel Absprühflugzeug. Schildert oder zeigt grün verfärbtes Nachweispapier.

Schildert erste Symptome einer Nervengiftvergiftung. Nachweispapier auf Sturmgewehr ist ebenfalls grün verfärbt.

Bricht Übung ab und läßt Tenü erstellen. Bereitet in der Zwischenzeit die Besprechung vor.

- **Postenchef bespricht folgende Punkte:**

- richtige Reihenfolge der Maßnahmen gemäß Merkpunkten,
- Kontrollen ABCD bei Schutzmaske gemacht,
- gründliche Mannentgiftung (viel Pulver verwenden),
- richtige Handhabung der Atropinspritze, gelber Deckel weg - auf Oberschenkel aufsetzen - drücken - warten - herausziehen,
- gründliche Reinigung der Waffe mit Entgiftungspulver,
- Auftrag gesamthaft erfüllt oder Repetition (Kontrolle führen),

- **Vorbereitungen durch den Postenchef:**

- sicherstellen, daß Ex-Material (Punkte 2.3.3) auf Mann ist,
- persönlich den Ausbildungsstoff beherrschen,
- einen Gong oder anderes taugliches Alarmmittel einrichten; das Zusammenschlagen von Helm, Bajonett, Rakrohr, Sturmgewehr ist absolut lächerlich und führt nur zu Materialschäden.

Bei genügender Zeit im KVK läßt sich dieser Ausbildungsposten mit den Offizieren und Unteroffizieren auch im KVK durchspielen.

5.6. Gefechtseinsatz unter C-Alarm

Zielsetzung: Bis zum Ende des WK hat jeder Wehrmann in einem Gefechtseinsatz während mindestens 3 Stunden unter C-Alarm gearbeitet.

- Die Truppe muß wissen, weshalb man diese Erschwerung von ihr verlangt (Punkt 3.2).

- Mit einem C-Alarm während der Mittagspause wird nicht nur kein Ausbildungsziel erreicht, man macht einen Rückschritt im ACSG von 10 bis 15 Jahren.

- Praktisch jeder Gefechtseinsatz ist unter C-Alarm möglich; in Friedenszeiten ergeben sich einige Einschränkungen durch Sicherheitsmaßnahmen:

Reaktion der Übenden

Mit Reglement oder aufgehängtem Plakat werden die sieben Punkte C-Überraschung repetiert.

Quittieren und richten sich ein. Schutzmasken anziehen, Kontrollen ABCD, Alarm auslösen mit Gong, Autohupe. Führen die Mannentgiftung durch

- Hände, Nacken einpudern,
 - Handschuhe anziehen,
 - Uniform einpudern.
- Setzen Atropinspritze ein, ziehen Arbeitsregenschutz an. Behandeln Sturmgewehr (oder anderes Material) mit dem Entgiftungspulver. Führen ihren Gefechtsauftrag weiter durch.

- Tragen der Schutzmaske durch Motorfahrer (Regl. 61.3, MWD 72, Ziff. 326 und 357).

- Arbeiten am und über dem Wasser.

- Sprengdienst, Abseilübungen. Die folgenden Beispiele sollen illustrieren, daß in ungezählten Fällen unter C-Alarm gearbeitet werden kann:

- Telephonleitungsbau: Uem, Inf, Art.
- Bergen und Transport von Verwundeten: alle Truppen.
- Errichten eines Sanitätszeltes: alle Truppen.

- Stellungsbezug mit Kollektivwaffen: Art, Inf, Flab.

- Scharfschießen und Schwenken in Sekundärraum: Art, Inf, Flab.

- Panzererkennen (Ausbildung von Panzerwarnern): alle Truppen.

- Waffendrill an Sturmgewehr, Rakrohr, Maschinengewehr usw.: alle Truppen.

- Gerätedrill auf der Feuerleitstelle: Art, Flab, Mw.

- Vermessen eines Artilleriestellungsraumes: Art.

- Ausführen dringender Reparaturen: alle Truppen.

- Erste Hilfe: alle Truppen.

- Befehlen und Führen (auch Stäbe): alle Truppen.

- Verhalten im Bereitschaftsraum: alle Truppen.

- Verlegen von Minen: alle Truppen.

- Kampf des Widerstandsnestes und des Zugsstützpunktes: alle Truppen.

- Antennenbau und Betrieb von Übermittlungsmitteln: alle Truppen.

- Leistungsnormen: alle Truppen.

- Diese Ausbildung bedarf keiner großen zusätzlichen Aufwendungen; die Bataillons- und Kompaniekommandanten müssen nur dafür sorgen, daß diese Ausbildung unter den Bedingungen des C-Alarmes stattfindet.

6. Zusammenfassung

- Die Truppe muß die **Notmaßnahmen bei C-Alarm, C-Überraschung und A-Überraschung reflexartig treffen und ihre Gefechtsaufgaben unter C-Alarm wirksam lösen können.**

- **Ohne ein Kader, das auch die AC-Belange kompetent und wirksam ausbilden kann, erreicht die Truppe diese Ziele nie.**

- Die AC-Ausbildung im WK soll einfach und auf die oben erwähnten Ziele ausgerichtet sein; das Kader ist im KVK auf diese Ausbildung vorzubereiten.

- Bei Inspektionen und Besichtigungen ist dem ACSD die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

7. Wettbewerb

Erste Aufgabe:

Es sind konkrete Möglichkeiten zu beschreiben, wie das Offizierskader wirksam und in einer realistischen Zeit mit neuen Reglementen vertraut gemacht werden kann. Beispiel: Regl. 52.25 AC-Schutzdienst erscheint anfangs 1977 und wird an alle Offiziere abgegeben.

Einsendungen bitte bis Ende November 1976 an: Major i Gst Geiger, Denner AG, Postfach 599, 8021 Zürich.

Wettbewerb ASMZ 9/1976

1. Rang: Lt H. P. Glauser, Mw Kp IV/7, Gießenweg 45, 3110 Münsingen.

2. Rang: Hptm Hans Schöttli, Kdt Füs Kp I/277, Isebüel, 8503 Hüttwilen.

3. Rang: Lt B. Schmuckli, Mot Füs Kp II/50, Marenstraße 77, 4632 Trimbach.

Weitere gute Arbeit: Hptm Mayer, zuget Hptm Füs Bat 73, Dettewies 158, 8211 Lohn.

In der nächsten Nummer:

«Kameradenhilfe» von Hptm Kehler, Az Füs Bat 71.